

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>tende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
Artikel 1 Name, Wesen	Artikel 1 Name, Wesen
<p>Unter dem Namen "Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Basel-Landschaft", Kurzform „CVP Baselland“, Abkürzung „CVP BL“ (nachfolgend CVP BL) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Basel-Landschaft ist die Organisation der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz im Gebiet des Kantons Basel-Landschaft. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien.</p> <p>Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, gelten diejenigen der Bundespartei.</p>	<p>Unter dem Namen "Die Mitte Basel-Landschaft", besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.</p> <p>«Die Mitte Basel-Landschaft (nachfolgend Kantonalpartei genannt) ist die Organisation der Partei «Die Mitte Schweiz» im Kantons Basel-Landschaft. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien.</p> <p>Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, gelten diejenigen der Bundespartei.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
<p>Artikel 2 Grundsätze</p>	<p>Artikel 2 Grundsätze</p>
<p>Die CVP BL vereinigt Frauen und Männer verschiedener sozialer Gruppen und Konfessionen, welche das öffentliche Leben nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.</p> <p>Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten können; b. die Gesellschaft durch Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht; c. eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann; d. die Natur geschont und nachhaltig genutzt wird; e. alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann; f. der Kanton Basel-Landschaft seine Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild, in Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden, erfüllt. 	<p>Die Kantonalpartei vereinigt Frauen und Männer verschiedener sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.</p> <p>Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten können; b. die Gesellschaft durch Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht; c. eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann; d. die Natur geschont und nachhaltig genutzt wird; e. alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann; f. der Kanton Basel-Landschaft seine Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild, in Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden, erfüllt.

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
<p>Artikel 3 Aufgaben</p> <p>Zur Verwirklichung ihrer Ziele arbeitet die Partei Programme und Richtlinien aus. Über ihre Durchführung legt sie nach Massgabe dieser Statuten Rechenschaft ab.</p> <p>Die CVP BL macht es sich insbesondere zur Aufgabe, in ihrem Bereich und durch ihre Organe und Einrichtungen</p> <p>a. die politische Meinungs- und Willensbildung unter ihren Mitgliedern und im öffentlichen Leben zu fördern; b. die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung zu artikulieren; c. das Gedankengut der Partei zu vertreten und für ihre Ziele zu werben; d. die Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten, Wählerinnen und Wähler, Einwohnerinnen und Einwohner über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen; e. Kandidatinnen und Kandidaten für eidgenössische, kantonale und Bezirks- Wahlen zu nominieren; f. Kandidaturen für Ämter, Behörden und Gerichte etc. den zuständigen Organen zu unterbreiten; g. zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen Stellung zu nehmen; h. die Gründung von Sektionen der CVP BL zu fördern; i. Die Sektionen der CVP BL bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihre Tätigkeiten zu kontrollieren;</p>	<p>Artikel 3 Aufgaben</p> <p>Zur Verwirklichung ihrer Ziele arbeitet die Kantonalpartei Programme und Richtlinien aus. Über ihre Durchführung legt sie nach Massgabe dieser Statuten Rechenschaft ab.</p> <p>Die Kantonalpartei macht es sich insbesondere zur Aufgabe, in ihrem Bereich und durch ihre Organe und Einrichtungen</p> <p>a. die politische Meinungs- und Willensbildung unter ihren Mitgliedern und im öffentlichen Leben zu fördern; b. die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung zu artikulieren; c. das Gedankengut der Partei zu vertreten und für ihre Ziele zu werben; d. die Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten, Wählerinnen und Wähler, Einwohnerinnen und Einwohner über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen; e. Kandidatinnen und Kandidaten für eidgenössische, kantonale und Bezirks- Wahlen zu nominieren; f. Kandidaturen für Ämter, Behörden und Gerichte etc. den zuständigen Organen zu unterbreiten; g. zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen Stellung zu nehmen; h. die Gründung von Sektionen der Kantonalpartei zu fördern; i. die Sektionen der Kantonalpartei bei der Planung und</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<p>j. ihre politischen Ziele, Anliegen und Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten; k. die CVP Schweiz (CVP CH) regelmässig über alle wesentlichen Belange zu orientieren; l. die Zusammenarbeit unter den CVP Kantonalparteien der Nordwestschweiz besonders zu pflegen.</p>	<p>Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihre Tätigkeiten zu kontrollieren; j. ihre politischen Ziele, Anliegen und Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten; k. die Mitte Schweiz regelmässig über alle wesentlichen Belange zu orientieren; l. die Zusammenarbeit unter den Mitte-Kantonalparteien der Nordwestschweiz besonders zu pflegen.</p>
<p>B. Mitgliedschaft</p>	<p>B. Mitgliedschaft</p>
<p>Artikel 4 Grundlage</p>	<p>Artikel 4 Grundlage</p>
<p>Mitglied der Partei kann werden, wer die Ziele der CVP BL anerkennt und zu fördern bereit ist und nicht bereits Mitglied einer anderen Partei ist.</p>	<p>Mitglied der Partei kann werden, wer die Ziele der Kantonalpartei anerkennt und zu fördern bereit ist und nicht bereits Mitglied einer anderen Partei ist.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
<p>Artikel 5 Erwerb</p> <p>Die Mitgliedschaft bei der CVP BL wird erworben durch den Beitritt</p> <p>a. zu einer Sektion der CVP BL;</p> <p>b. direkt in die Kantonalpartei CVP BL, sofern keine Mitgliedschaft in einer Sektion der CVP BL besteht.</p> <p>Sofern die Statuten einer Vereinigung gemäss Art. 14 dies vorsehen, erwirbt ein Mitglied der jeweiligen Vereinigung auch die Mitgliedschaft der CVP BL.</p> <p>Die Sektionen der CVP BL führen ein Mitgliederregister und geben dieses jährlich aktualisiert dem Parteivorstand resp. der Geschäftsstelle der CVP BL ab.</p> <p>Das Aufnahmegesuch für einen direkten Beitritt in die Kantonalpartei CVP BL ist schriftlich an den Parteivorstand der CVP BL zu richten. Der Parteivorstand der CVP BL entscheidet über die Aufnahme. Auf Antrag der betroffenen Person ist die Aufnahme der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>	<p>Artikel 5 Erwerb</p> <p>Die Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei wird erworben durch den Beitritt</p> <p>a. zu einer Sektion der Kantonalpartei;</p> <p>b. direkt in die Kantonalpartei, sofern keine Mitgliedschaft in einer Sektion der Kantonalpartei besteht.</p> <p>Sofern die Statuten einer Vereinigung gemäss Art. 14 dies vorsehen, erwirbt ein Mitglied der jeweiligen Vereinigung auch die Mitgliedschaft der Kantonalpartei.</p> <p>Die Sektionen der Kantonalpartei führen ein Mitgliederregister und geben dieses jährlich aktualisiert dem Parteivorstand resp. der Geschäftsstelle der Kantonalpartei ab.</p> <p>Das Aufnahmegesuch für einen direkten Beitritt in die Kantonalpartei ist schriftlich an den Parteivorstand der Kantonalpartei zu richten. Der Parteivorstand der Kantonalpartei entscheidet über die Aufnahme. Auf Antrag der betroffenen Person ist die Aufnahme der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
<p>Artikel 6 Ende, Austritt, Ausschluss</p> <p>Die Mitgliedschaft bei der CVP BL endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Mitglieder, welche gegen die Statuten, das Finanzreglement oder gegen die Interessen oder Grundsätze der Partei verstossen, können aus der CVP BL ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, auf schriftlichen Antrag des Parteivorstandes hin die Generalversammlung.</p>	<p>Artikel 6 Ende, Austritt, Ausschluss</p> <p>Die Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Mitglieder, welche gegen die Statuten, das Finanzreglement oder gegen die Interessen oder Grundsätze der Partei verstossen, können aus der Kantonalpartei ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, auf schriftlichen Antrag des Parteivorstandes hin die Generalversammlung.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
Artikel 7 Im Allgemeinen	Artikel 7 Im Allgemeinen
<p>Jedes Mitglied erklärt sich bereit, sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.</p>	<p>Jedes Mitglied erklärt sich bereit, sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.</p>
Artikel 8 Beitragspflicht	Artikel 8 Beitragspflicht
<p>Die Mitgliederbeiträge werden durch die Sektionen der CVP BL eingezogen und an die CVP BL entrichtet. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge an die CVP BL richten sich nach dem Finanzreglement.</p> <p>Kantonale und eidgenössische Mandats- und Amtsträgerinnen und –träger sind zur Entrichtung von Abgaben an die CVP BL verpflichtet. Art und Höhe der Abgaben richten sich nach dem Finanzreglement.</p>	<p>Die Mitgliederbeiträge werden durch die Sektionen der Kantonalpartei eingezogen und an die Kantonalpartei entrichtet. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge an die Kantonalpartei richten sich nach dem Finanzreglement.</p> <p>Kantonale und eidgenössische Mandats- und Amtsträgerinnen und –träger sind zur Entrichtung von Abgaben an die Kantonalpartei verpflichtet. Art und Höhe der Abgaben richten sich nach dem Finanzreglement.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
D. Sympathisantinnen und Sympathisanten	D. Sympathisantinnen und Sympathisanten
Artikel 9 Sympathisanten	Artikel 9 Sympathisanten
<p>Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP BL nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisantinnen und Sympathisanten.</p> <p>Sie haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht. An den Parteitag sind sie stimmberechtigt.</p>	<p>Personen, welche die Mitgliedschaft der Kantonalpartei nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisantinnen und Sympathisanten.</p> <p>Sie haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht. An den Parteitag sind sie stimmberechtigt.</p>
E. Organisationsstufen der CVP BL	E. Organisationsstufen der CVP BL
Artikel 10 Organisationsstufen	Artikel 10 Organisationsstufen
<p>Die Organisationsstufen der Partei sind:</p> <p>a. die Kantonalpartei CVP BL. b. Die Sektionen der CVP BL;</p>	<p>Die Organisationsstufen der Partei sind:</p> <p>a. die Kantonalpartei b. die Sektionen der Kantonalpartei.</p>
Artikel 11 Sektionen der CVP BL	Artikel 11 Sektionen
<p>Die Sektionen der CVP BL repräsentieren die Organisation der CVP BL auf der Ebene der Gemeinden, der Wahlkreise und der Bezirke. Eine Sektion der CVP BL kann gegründet werden, wenn in einer Gemeinde, einem Wahlkreis oder einem Bezirk mindestens 3 Mitglieder ortsansässig sind.</p>	<p>Die Sektionen der Kantonalpartei repräsentieren die Organisation der Kantonalpartei auf der Ebene der Gemeinden, der Wahlkreise und der Bezirke. Eine Sektion der Kantonalpartei kann gegründet werden, wenn in einer Gemeinde, einem Wahlkreis oder einem Bezirk mindestens 3 Mitglieder ortsansässig sind.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
Die Sektionen der CVP BL erfassen lokal das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden, eines Wahlkreises oder eines Bezirks des Kantons Basel-Landschaft.	Die Sektionen der Kantonalpartei erfassen lokal das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden, eines Wahlkreises oder eines Bezirks des Kantons Basel-Landschaft.
<p>Die Sektionen der CVP BL haben in ihrem Bereich in Ergänzung zu Artikel 3 zusätzlich Aufgaben wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahlen zu nominieren; b. innerhalb ihres Friedensrichterkreises gemeinsam Kandidatinnen und Kandidaten zu bestimmen; c. Kandidaturen für Ämter, Behörden und Gerichte etc. den zuständigen Organen zu unterbreiten; d. zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen Stellung zu nehmen; e. ihre politischen Ziele, Anliegen und Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten; f. die Kantonalpartei CVP BL regelmässig über alle wesentlichen Belange zu orientieren. 	<p>Die Sektionen der Kantonalpartei haben in ihrem Bereich in Ergänzung zu Artikel 3 zusätzlich Aufgaben wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindewahlen zu nominieren; b. innerhalb ihres Friedensrichterkreises gemeinsam Kandidatinnen und Kandidaten zu bestimmen; c. Kandidaturen für Ämter, Behörden und Gerichte etc. den zuständigen Organen zu unterbreiten; d. zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen Stellung zu nehmen; e. ihre politischen Ziele, Anliegen und Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten; f. die Kantonalpartei regelmässig über alle wesentlichen Belange zu orientieren.

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
<p>Artikel 12 Name, Statuten der Sektionen der CVP BL</p> <p>Die Sektionen der CVP BL führen den der CVP BL entsprechenden Namen (CVP)“ und geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten.</p> <p>Statuten und Organisationsformen müssen in den Grundzügen, namentlich in Bezug auf die interne Meinungs- und Willensbildung den Statuten der CVP BL entsprechen.</p>	<p>Artikel 12 Name, Statuten der Sektionen</p> <p>Die Sektionen der Kantonalpartei führen den der Kantonalpartei entsprechenden Namen (Die Mitte)“ und geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten.</p> <p>Statuten und Organisationsformen müssen in den Grundzügen, namentlich in Bezug auf die interne Meinungs- und Willensbildung den Statuten der Kantonalpartei entsprechen.</p>
<p>Artikel 13 Anerkennung von Sektionen der CVP BL</p> <p>Über die Anerkennung der Sektionen der CVP BL entscheidet der Parteivorstand. Sein Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.</p> <p>Der Parteivorstand der CVP BL kann Sektionen der CVP BL, die gegen die Statuten oder die Ziele der CVP BL verstossen oder verstossen haben, die Anerkennung aberkennen und ihnen das Recht auf die Führung des Parteinamens „CVP“ entziehen. Ein solcher Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Sektion der CVP BL der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>	<p>Artikel 13 Anerkennung von Sektionen</p> <p>Über die Anerkennung der Sektionen der Kantonalpartei entscheidet der Parteivorstand. Sein Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden.</p> <p>Der Parteivorstand der Kantonalpartei kann Sektionen der Kantonalpartei, die gegen die Statuten oder die Ziele der Kantonalpartei verstossen oder verstossen haben, die Anerkennung aberkennen und ihnen das Recht auf die Führung des Parteinamens „Die Mitte“ entziehen. Ein solcher Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Sektion der Kantonalpartei der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
<p>Artikel 14 Vereinigungen der CVP BL</p> <p>Es können Vereinigungen der CVP BL innerhalb und ausserhalb der CVP BL gebildet werden. Als Vereinigungen gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, unabhängig davon, ob sie sich Statuten geben. Mit Zustimmung des Parteivorstandes können sie das „CVP“ im Namen tragen. Der Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Vereinigung der CVP BL der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p> <p>Die Vereinigungen bezwecken, das Gedankengut der CVP CH und der CVP BL zu vertreten und ihre speziellen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.</p> <p>Der Parteivorstand kann Vereinigungen der CVP BL, die gegen die Statuten oder die Ziele der CVP BL verstossen oder verstossen haben, das Recht auf die Führung des Parteinamens „CVP“ entziehen. Ein solcher Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Vereinigung der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>	<p>Artikel 14 Vereinigungen</p> <p>Es können Vereinigungen der Kantonalpartei innerhalb und ausserhalb der Kantonalpartei gebildet werden. Als Vereinigungen gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, unabhängig davon, ob sie sich Statuten geben. Mit Zustimmung des Parteivorstandes können sie „Die Mitte“ im Namen tragen. Der Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Vereinigung der Kantonalpartei der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p> <p>Die Vereinigungen bezwecken, das Gedankengut der Mitte Schweiz und der Kantonalpartei zu vertreten und ihre speziellen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.</p> <p>Der Parteivorstand kann Vereinigungen der Kantonalpartei, die gegen die Statuten oder die Ziele der Kantonalpartei verstossen oder verstossen haben, das Recht auf die Führung des Parteinamens „Die Mitte“ entziehen. Ein solcher Entscheid ist auf Antrag der betroffenen Vereinigung der Generalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
Artikel 15 Information, Konsultation	Artikel 15 Information, Konsultation
Die CVP BL pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit den verschiedenen Sektionen der CVP BL sowie den verschiedenen Vereinigungen der CVP BL. Sie unterstützt insbesondere die Vereinigungen aktiv, ohne sie in ihrer Autonomie einzuschränken.	Die Kantonalpartei pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit den verschiedenen Sektionen der Kantonalpartei sowie den verschiedenen Vereinigungen der Kantonalpartei. Sie unterstützt insbesondere die Vereinigungen aktiv, ohne sie in ihrer Autonomie einzuschränken.
Artikel 16 Wahl- und Abstimmungsempfehlungen	Artikel 16 Wahl- und Abstimmungsempfehlungen
Die Empfehlungen der CVP BL zu Wahlen und Abstimmungen sollen – nach Möglichkeit – nicht ohne Kenntnis der Meinungen der Bundespartei, der Sektionen der CVP BL und der Vereinigungen der CVP BL festgelegt werden.	Die Empfehlungen der Kantonalpartei zu Wahlen und Abstimmungen sollen – nach Möglichkeit – nicht ohne Kenntnis der Meinungen der Bundespartei, der Sektionen der Kantonalpartei und der Vereinigungen der Kantonalpartei festgelegt werden.
Artikel 17 Vertretung in den Organen	Artikel 17 Vertretung in den Organen
Bei der Wahl der Parteiorgane und bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter, Behörden und Gerichte soll auf eine angemessene Vertretung der Regionen, der Altersstufen und der Geschlechter geachtet werden.	Bei der Wahl der Parteiorgane und bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter, Behörden und Gerichte soll auf eine angemessene Vertretung der Regionen, der Altersstufen und der Geschlechter geachtet werden.

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
F. Gliederung der CVP BL	F. Gliederung
Artikel 18 Organe	Artikel 18 Organe
Die Organe der CVP BL sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung; 2. der Parteitag; 3. der Parteivorstand; 4. die Revisionsstelle. 	Die Organe der Kantonalpartei sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung; 2. der Parteitag; 3. der Parteivorstand; 4. die Revisionsstelle.
1. Generalversammlung	1. Generalversammlung
Artikel 19 Funktion	Artikel 19 Funktion
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der CVP BL. Sie ist öffentlich. Mitglieder der CVP BL sind stimm- und wahlberechtigt. Sympathisantinnen und Sympathisanten werden nicht an die Generalversammlung der CVP BL eingeladen.	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie ist öffentlich. Mitglieder der Kantonalpartei sind stimm- und wahlberechtigt. Sympathisantinnen und Sympathisanten werden nicht an die Generalversammlung der Kantonalpartei eingeladen.
Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb des 1. Kalender-Halbjahres statt. Sofern es die Geschäfte erfordern, kann vor dem geschäftlichen Teil der Generalversammlung ein Parteitag durchgeführt werden.	Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb des 1. Kalender-Halbjahres statt. Sofern es die Geschäfte erfordern, kann vor dem geschäftlichen Teil der Generalversammlung ein Parteitag durchgeführt werden.

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
<p>Artikel 20 Aufgaben</p> <p>Der Generalversammlung stehen die folgenden, nicht entziehbaren Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung; b. die Kenntnisnahme des Jahresberichts des Parteivorstands; c. die Kenntnisnahme des Revisorenberichts; d. die Genehmigung der Jahresrechnung; e. die Erteilung der Entlastung an die Kassiererin oder den Kassier und den Parteivorstand; f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge; g. die Festsetzung des Ansatzes zur Berechnung der Sektionsbeiträge; h. die Genehmigung des Budgets; i. die Wahl der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten; j. die Wahl des Parteivorstands; k. die Wahl der Revisionsstelle; l. die Wahl der eidgenössischen Delegierten und Ersatzdelegierten; m. die Annahme und Änderung der Statuten und des Finanzreglements; n. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Parteiorgane; o. der Ausschluss von Mitgliedern; 	<p>Artikel 20 Aufgaben</p> <p>Der Generalversammlung stehen die folgenden, nicht entziehbaren Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung; b. die Kenntnisnahme des Jahresberichts des Parteivorstands; c. die Kenntnisnahme des Revisorenberichts; d. die Genehmigung der Jahresrechnung; e. die Erteilung der Entlastung an die Kassiererin oder den Kassier und den Parteivorstand; f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge; g. die Festsetzung des Ansatzes zur Berechnung der Sektionsbeiträge; h. die Genehmigung des Budgets; i. die Wahl der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten; j. die Wahl des Parteivorstands; k. die Wahl der Revisionsstelle; l. die Wahl der eidgenössischen Delegierten und Ersatzdelegierten; m. die Annahme und Änderung der Statuten und des Finanzreglements; n. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Parteiorgane; o. der Ausschluss von Mitgliedern;

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<p>p. letztinstanzlich: Die Anerkennung von Sektionen der CVP BL</p> <p>q. letztinstanzlich: Die Aberkennung des Status einer Sektion der CVP BL;</p> <p>r. letztinstanzlich: Die Zustimmung zur Führung des Parteinamens für Vereinigungen der CVP BL;</p> <p>s. letztinstanzlich: Der Entzug des Rechts auf Führung des Parteinamens für Vereinigungen der CVP BL;</p> <p>t. die Auflösung der CVP BL.</p>	<p>p. letztinstanzlich: Die Anerkennung von Sektionen der Kantonalpartei</p> <p>q. letztinstanzlich: Die Aberkennung des Status einer Sektion der Kantonalpartei;</p> <p>r. letztinstanzlich: Die Zustimmung zur Führung des Parteinamens für Vereinigungen der Kantonalpartei;</p> <p>s. letztinstanzlich: Der Entzug des Rechts auf Führung des Parteinamens für Vereinigungen der Kantonalpartei;</p> <p>t. die Auflösung der Kantonalpartei.</p>
--	--

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
Artikel 21 Einberufung, Anträge	Artikel 21 Einberufung, Anträge
Das Datum der Generalversammlung wird jeweils zu Beginn des Vereinsjahres bekanntgegeben. Die Generalversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin durch den Parteivorstand einberufen.	Das Datum der Generalversammlung wird jeweils zu Beginn des Vereinsjahres bekanntgegeben. Die Generalversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin durch den Parteivorstand einberufen.
Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin beim Parteivorstand einzureichen.	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin beim Parteivorstand einzureichen.
Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Antrag a. von fünf Sektionen der CVP BL; b. der Landratsfraktion; c. des Parteivorstands; d. der Revisionsstelle.	Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Antrag a. von fünf Sektionen der Kantonalpartei; b. der Landratsfraktion; c. des Parteivorstands; d. der Revisionsstelle.

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
2. Parteitag	2. Parteitag
Artikel 22 Funktion	Artikel 22 Funktion
Dem Parteitag obliegt insbesondere die politisch-strategische Ausrichtung der CVP BL. Er bildet das Bindeglied zur Basis der CVP BL. Die Parteitage sind öffentlich. Sympathisantinnen und Sympathisanten werden zusammen mit den Mitgliedern zum Parteitag der CVP BL eingeladen. Die Mitglieder der CVP BL sowie die Sympathisantinnen und Sympathisanten sind stimmberechtigt.	Dem Parteitag obliegt insbesondere die politisch-strategische Ausrichtung der Kantonalpartei. Er bildet das Bindeglied zur Basis der Kantonalpartei. Die Parteitage sind öffentlich. Sympathisantinnen und Sympathisanten werden zusammen mit den Mitgliedern zum Parteitag der Kantonalpartei eingeladen. Die Mitglieder der Kantonalpartei sowie die Sympathisantinnen und Sympathisanten sind stimmberechtigt.
Artikel 23 Aufgaben	Artikel 23 Aufgaben
Dem Parteitag stehen insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:	Dem Parteitag stehen insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:
<ul style="list-style-type: none"> a. Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung, insbesondere über das Programm und die Richtlinien der Partei; b. die Durchführung besonderer Aktionen wie Initiativen, Referenden, Petitionen etc.; c. die Parolenfassung der CVP BL zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen; d. die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten der CVP BL für eidgenössische und kantonale, sowie Bezirks-Wahlen; e. die Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten anderer Parteien für den Regierungsrat und für den Ständerat; 	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung, insbesondere über das Programm und die Richtlinien der Partei; b. die Durchführung besonderer Aktionen wie Initiativen, Referenden, Petitionen etc.; c. das Fassen von Parolen der Kantonalpartei zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen; d. die Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten der Kantonalpartei für eidgenössische und kantonale, sowie Bezirks- Wahlen; e. die Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten anderer Parteien für den Regierungsrat und für den Ständerat;

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

f. das Eingehen von Listenverbindungen mit anderen Parteien auf bundes- oder kantonaler Ebene.	f. das Eingehen von Listenverbindungen mit anderen Parteien auf bundes- oder kantonaler Ebene.
Artikel 24 Einberufung	Artikel 24 Einberufung
<p>Es finden jährlich mindestens 3 Parteitage statt.</p> <p>Die Daten der Parteitage werden zu Jahresbeginn allen Mitgliedern sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten bekannt gegeben. Die konkrete Einladung zum Parteitag erfolgt über die öffentlichen Medien, per Mail und die Homepage oder andere geeignete Kommunikationsmittel jeweils 10 Tage vor dem fest- gelegten Termin durch den Parteivorstand.</p>	<p>Es finden jährlich mindestens 3 Parteitage statt.</p> <p>Die Daten der Parteitage werden zu Jahresbeginn allen Mitgliedern sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten bekannt gegeben. Die konkrete Einladung zum Parteitag erfolgt über die öffentlichen Medien, per Mail und die Homepage oder andere geeignete Kommunikationsmittel jeweils 10 Tage vor dem fest- gelegten Termin durch den Parteivorstand.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
3. Parteivorstand	3. Parteivorstand
Artikel 25 Zusammensetzung	Artikel 25 Zusammensetzung
<p>Der Parteivorstand ist das operative Organ der CVP BL. Dem Parteivorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident; • die Präsidentin oder der Präsident der Landratsfraktion (von Amtes wegen); • die Mitglieder des Regierungsrates und die/der Eidg. Parlamentarier (von Amtes wegen); • maximal 11 weitere Mitglieder der CVP BL. <p>Der Parteivorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten.</p> <p>Der Parteivorstand bildet Bereiche mit klaren Verantwortlichkeiten. Er erstellt entsprechende Pflichtenhefte für alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle. Der Parteivorstand gibt sich ein Geschäftsreglement.</p>	<p>Der Parteivorstand ist das operative Organ der Kantonalpartei. Dem Parteivorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident; • die Präsidentin oder der Präsident der Landratsfraktion (von Amtes wegen); • die Mitglieder des Regierungsrates und die/der Eidg. Parlamentarier (von Amtes wegen); • maximal 11 weitere Mitglieder der Kantonalpartei. <p>Der Parteivorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten.</p> <p>Der Parteivorstand bildet Bereiche mit klaren Verantwortlichkeiten. Er erstellt entsprechende Pflichtenhefte für alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle. Der Parteivorstand gibt sich ein Geschäftsreglement.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
Artikel 26 Zuständigkeit, Aufgaben	Artikel 26 Zuständigkeit, Aufgaben
Die Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:	Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
<ul style="list-style-type: none"> a. Die politische und operative Führung der CVP BL; b. der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung; c. der Vollzug der Beschlüsse der Parteitage; d. die Wahl, Anstellung, Führung und Überwachung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers; e. die Wahl der Kassiererin oder des Kassiers; f. die Vertretung der CVP BL gegen aussen; g. die Information der Öffentlichkeit über die Parteiziele, die Programme und die Vernehmlassungen; h. die Pflege der Kontakte und Verbindungen zu den Behörden, den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Mandatsträgerinnen und -träger, den Sektionen der CVP BL, den Vereinigungen der CVP BL, anderen CVP Kantonalparteien und der CVP CH; i. die Pflege der Kontakte und Beziehungen zu Organisationen und Institutionen des öffentlichen j. Lebens, sowie zu anderen Parteien und den Medien; k. die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und der Parteitage; l. die Einberufung und Einladung zur Generalversammlung und zu den Parteitag; m. die Stellungnahme zu Vernehmlassungen; n. das Erstellen eines Jahresberichts; o. das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets; p. das Organisieren von Anlässen; 	<ul style="list-style-type: none"> a. Die politische und operative Führung der Kantonalpartei; b. der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung; c. der Vollzug der Beschlüsse der Parteitage; d. die Wahl, Anstellung, Führung und Überwachung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers; e. die Wahl der Kassiererin oder des Kassiers; f. die Vertretung der Kantonalpartei gegen aussen; g. die Information der Öffentlichkeit über die Parteiziele, die Programme und die Vernehmlassungen; h. die Pflege der Kontakte und Verbindungen zu den Behörden, den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Mandatsträgerinnen und -träger, den Sektionen der Kantonalpartei, den Vereinigungen der Kantonalpartei, anderen Mitte-Kantonalparteien und der Mitte Schweiz; i. die Pflege der Kontakte und Beziehungen zu Organisationen und Institutionen des öffentlichen j. Lebens, sowie zu anderen Parteien und den Medien; k. die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und der Parteitage; l. die Einberufung und Einladung zur Generalversammlung und zu den Parteitag; m. die Stellungnahme zu Vernehmlassungen; n. das Erstellen eines Jahresberichts;

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<ul style="list-style-type: none"> q. das Einsetzen ständiger Arbeitsgruppen; r. das Einsetzen von Arbeitsgruppen ad hoc; s. das Erteilen von Arbeits- und Studienaufträgen; t. die Bestimmung einer Wahlkampfleiterin oder eines Wahlkampfleiters für die eidgenössischen, kantonalen und Bezirks- Wahlkämpfe, diese vorzubereiten und zu führen; u. die Einberufung der Sektionspräsidentenkonferenz; v. der Ausschluss von Mitgliedern der CVP BL; w. die Anerkennung von Sektionen der CVP BL; x. die Aberkennung des Status einer Sektion der CVP BL; y. die Zustimmung zur Führung des Parteinamens für Vereinigungen der CVP BL; z. der Entzug des Rechts auf Führung des Parteinamens für Vereinigungen der CVP BL. 	<ul style="list-style-type: none"> o. das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets; p. das Organisieren von Anlässen; q. das Einsetzen ständiger Arbeitsgruppen; r. das Einsetzen von Arbeitsgruppen ad hoc; s. das Erteilen von Arbeits- und Studienaufträgen; t. die Bestimmung einer Wahlkampfleiterin oder eines Wahlkampfleiters für die eidgenössischen, kantonalen und Bezirks- Wahlkämpfe, diese vorzubereiten und zu führen; u. die Einberufung der Sektionspräsidentenkonferenz; v. der Ausschluss von Mitgliedern der Kantonalpartei; w. die Anerkennung von Sektionen der Kantonalpartei; x. die Aberkennung des Status einer Sektion der Kantonalpartei; y. die Zustimmung zur Führung des Parteinamens für Vereinigungen der Kantonalpartei; z. der Entzug des Rechts auf Führung des Parteinamens für Vereinigungen der Kantonalpartei.
<p>Die Parteivorstand nimmt alle weiteren anfallenden Aufgaben wahr, die nicht von der Natur der Sache her in den Aufgabenbereich eines anderen Organs der CVP BL fallen.</p>	<p>Der Parteivorstand nimmt alle weiteren anfallenden Aufgaben wahr, die nicht von der Natur der Sache her in den Aufgabenbereich eines anderen Organs der Kantonalpartei fallen.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
Artikel 27 Einberufung	Artikel 27 Einberufung
<p>Der Parteivorstand wird, so oft es die Geschäfte erfordern, von der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten einberufen.</p> <p>Der Parteivorstand tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.</p>	<p>Der Parteivorstand wird, so oft es die Geschäfte erfordern, von der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten einberufen.</p> <p>Der Parteivorstand tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.</p>
Artikel 28 Geschäftsstelle	Artikel 28 Geschäftsstelle
<p>Die CVP BL unterhält eine Geschäftsstelle als zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle, welcher die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vorsteht.</p>	<p>Die Kantonalpartei unterhält eine Geschäftsstelle als zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle, welcher die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vorsteht.</p>
<p>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Parteivorstands, nimmt aber mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.</p>	<p>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Parteivorstands, nimmt aber mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.</p>
<p>Die Geschäftsstelle führt zusammen mit der Bundespartei sowie den Sektionen der CVP BL ein zentrales Mitgliederregister. Den weiteren Aufgabenbereich regelt ein Pflichtenheft.</p>	<p>Die Geschäftsstelle führt zusammen mit der Bundespartei sowie den Sektionen der Kantonalpartei ein zentrales Mitgliederregister. Den weiteren Aufgabenbereich regelt ein Pflichtenheft.</p>

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
4. Revisionsstelle	4. Revisionsstelle
Artikel 29 Zusammensetzung	Artikel 29 Zusammensetzung
<p>Die Revisionsstelle besteht aus 3 Revisorinnen oder Revisoren. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen weder Mitglieder des Parteivorstandes sein, noch eine andere Funktion in der Kantonalpartei ausüben.</p> <p>Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Sie ernennt einen 1. und einen 2. Revisor, welche die Revision vornehmen, sowie 1 Ersatzrevisorin oder Ersatzrevisor.</p>	<p>Die Revisionsstelle besteht aus 3 Revisorinnen oder Revisoren. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen weder Mitglieder des Parteivorstandes sein noch eine andere Funktion in der Kantonalpartei ausüben.</p> <p>Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Sie ernennt einen 1. und einen 2. Revisor, welche die Revision vornehmen, sowie 1 Ersatzperson.</p>
Die Revisionsstelle hat folgende Pflichten und Aufgaben:	Die Revisionsstelle hat folgende Pflichten und Aufgaben:
<ul style="list-style-type: none"> a. Die Prüfung der Jahresrechnung; b. die Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der Generalversammlung über die Rechnungsführung und die Entlastung des Parteivorstands; c. das Einberufen einer ausserordentlichen Generalversammlung bei dringlichem Bedarf. 	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Prüfung der Jahresrechnung; b. die Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der Generalversammlung über die Rechnungsführung und die Entlastung des Parteivorstands; c. das Einberufen einer ausserordentlichen Generalversammlung bei dringlichem Bedarf.
Die Generalversammlung kann anstelle einer internen Revisionsstelle eine Treuhänderin oder einen Treuhänder resp. eine externe Revisionsstelle mit der Revision beauftragen.	Die Generalversammlung kann anstelle einer internen Revisionsstelle eine Treuhänderin oder einen Treuhänder resp. eine externe Revisionsstelle mit der Revision beauftragen.

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
G. Besondere Einrichtungen der CVP BL	G. Besondere Einrichtungen
1. Sektionskonferenz (SK)	1. Sektionskonferenz (SK)
Artikel 30 Funktion	Artikel 30 Funktion
<p>Die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen der CVP BL vereinigen sich zur Sektionskonferenz. Im Verhinderungsfall delegieren sie zu den Sitzungen eine Vertretung.</p> <p>Die SK hat zum Ziel, die Sektionen der CVP BL in ihren Aufgaben zu unterstützen, indem sie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Informationen, Erfahrungsaustausch und Schulung sorgt; b. die Solidarität unter den Sektionen der CVP BL fördert; c. bei der Öffentlichkeitsarbeit behilflich ist und diese koordiniert; d. die Organisation von Wahlen koordiniert; e. gemeinsame Aktionen organisiert. 	<p>Die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen der Kantonalpartei vereinigen sich zur Sektionskonferenz. Im Verhinderungsfall delegieren sie zu den Sitzungen eine Vertretung.</p> <p>Die SK hat zum Ziel, die Sektionen der Kantonalpartei in ihren Aufgaben zu unterstützen, indem sie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Informationen, Erfahrungsaustausch und Schulung sorgt; b. die Solidarität unter den Sektionen der Kantonalpartei fördert; c. bei der Öffentlichkeitsarbeit behilflich ist und diese koordiniert; d. die Organisation von Wahlen koordiniert; e. gemeinsame Aktionen organisiert.

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
2. Landratsfraktion	2. Landratsfraktion
Artikel 31 Zusammensetzung	Artikel 31 Zusammensetzung
Die dem Landrat des Kantons Basel-Landschaft angehörenden Mitglieder der CVP BL vereinigen sich zur CVP-Landratsfraktion. Die in den Landrat neu gewählten Mitglieder sind verpflichtet, der Fraktion beizutreten. Diese organisiert sich selbst. Die Landratsfraktion kann mit anderen Parteien im Landrat eine Fraktionsgemeinschaft bilden.	Die dem Landrat des Kantons Basel-Landschaft angehörenden Mitglieder der Kantonalpartei vereinigen sich zur Mitte-Landratsfraktion. Die in den Landrat neu gewählten Mitglieder sind verpflichtet, der Fraktion beizutreten. Diese organisiert sich selbst. Die Landratsfraktion kann mit anderen Parteien im Landrat eine Fraktionsgemeinschaft bilden.
Zu den Verhandlungsgegenständen des Landrates nimmt die Fraktion im Rahmen der Parteiprogramme und Richtlinien selbstständig Stellung.	Zu den Verhandlungsgegenständen des Landrates nimmt die Fraktion im Rahmen der Parteiprogramme und Richtlinien selbstständig Stellung.

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
H. Beschlussfassung / Amtsdauer	H. Beschlussfassung / Amtsdauer
Artikel 32 Beschlussfassung	Artikel 32 Beschlussfassung
Das Verfahren bei Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen wird durch das Geschäftsreglement geregelt.	Das Verfahren bei Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen wird durch das Geschäftsreglement geregelt.
Artikel 33 Amtsdauer	Artikel 33 Amtsdauer
Die Amtsdauer für alle Chargen, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.	Die Amtsdauer für alle Chargen, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
I. Finanzen der CVP BL	I. Finanzen
Artikel 34 Mittelbeschaffung, Finanzreglement	Artikel 34 Mittelbeschaffung, Finanzreglement
Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden aufgebracht durch:	Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden aufgebracht durch:
<ul style="list-style-type: none"> a. Beiträge der Sektionen der CVP BL sowie von Mitgliedern der CVP BL; b. Beiträge der Amtsinhaber und Mandatsträger auf eidgenössischer, kantonaler und Bezirks- Ebene (Mandats- und Wahlabgaben); c. Sponsoren, Spenden und freiwillige Zuwendungen. 	<ul style="list-style-type: none"> d. Beiträge der Sektionen der Kantonalpartei sowie von Mitgliedern der Kantonalpartei; e. Beiträge der Amtsinhaber und Mandatsträger auf eidgenössischer, kantonaler und Bezirks-Ebene (Mandats- und Wahlabgaben); f. Sponsoren, Spenden und freiwillige Zuwendungen.
Das Nähere über die Mittelbeschaffung und die Beiträge bestimmt das Finanzreglement, das von der Generalversammlung erlassen wird.	Das Nähere über die Mittelbeschaffung und die Beiträge bestimmt das Finanzreglement, das von der Generalversammlung erlassen wird.

Synopsis Statuten «Die Mitte Basel-Landschaft»

<i>Geltende Statuten</i>	<i>Entwurf neue Statuten</i>
J. Schlussbestimmungen	J. Schlussbestimmungen
Artikel 35 Statutenrevision	Artikel 35 Statutenrevision
Die Revision der Statuten kann von 15 Mitgliedern der CVP BL oder vom Parteivorstand beantragt werden. Die Statutenrevision erfordert eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.	Die Revision der Statuten kann von 15 Mitgliedern der Kantonalpartei oder vom Parteivorstand beantragt werden. Die Statutenrevision erfordert eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.
Artikel 36 Inkraftsetzung	Artikel 36 Inkraftsetzung
Diese Statuten ersetzen jene vom 25. August 2009. Sie wurden an der Generalversammlung vom 18. April 2013 beschlossen und per 1. September 2013 in Kraft gesetzt.	Diese Statuten ersetzen jene vom 1. September 2013. Sie wurden an der Generalversammlung vom 21. Juni 2021 beschlossen und per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
Birsfelden, 18. April 2013 Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Basel-Landschaft (CVP BL) Die Präsidentin: Sabrina Corvini-Mohn Der Geschäftsführer: Simon Oberbeck	Liestal, 21. Juni 2021 Die Mitte Basel-Landschaft Der Präsident Silvio Fareri Die Geschäftsleiterin: Dominique A. Häring